

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

19. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 29. Dezember 2008

Nummer 28

INHALT

Tag		Seite
17. 12. 2008	Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung zu: 2160.15, 2231.1	448
17. 12. 2008	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften zu: 2020.39, 2022.1, 2160.15, 7831.12	452
17. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes zu: 614.5	454
11. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter bei beschränkten Kapazitäten zu: 2231.86	456
12. 12. 2008	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse neu: 315.20	457
15. 12. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu: 300.12	458
15. 12. 2008	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes im Land Sachsen- Anhalt (APVO AA LSA) neu: 2030.74; zu: 2030.38	459
16. 12. 2008	Ersatzschulverordnung (ESch-VO) neu: 2231.110; zu: 2231.99	463
17. 12. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Erwachsenenbildungs-Verordnung zu: 2232.11	470
18. 12. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Versetzungsverordnung zu: 2231.89	471
18. 12. 2008	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft neu: 40.15	472
18. 12. 2008	Dritte Verordnung zur Umsetzung von Gebietsänderungen im Bereich der Amtsgerichtsbezirke zu: 31.4	473

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Vom 17. Dezember 2008.

Artikel 1 Änderung des Gesetzes

zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften
und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit

Artikel 3 § 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), erhält folgende Fassung:

„b) für die Aufgaben nach den §§ 33a, 33c Abs. 1 und 3 Satz 3, § 33d Abs. 1 sowie § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130, 2147),“.

Artikel 2 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), wird wie folgt geändert:

1. § 6c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.“

2. In § 6d Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 4 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 875), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) von tierischen Nebenprodukten, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz an ihn abzugeben sind, von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverwaltungsamtes im Benehmen mit der Tierseuchenkasse und den Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe einer Satzung für die bis zum 31. Dezember 2013 entstandenen Kosten der Beseitigung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) von Vieh im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes. Die Beihilfen dürfen 75 v. H. der Kosten der Beseitigung nicht übersteigen, dabei werden Steuern nicht berücksichtigt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse für die Gewährung der Beihilfen 25 v. H. der Kosten der Beseitigung. Die Landkreise und kreisfreien Städte erstatten der Tierseuchenkasse weitere 25 v. H. der bis zum 30. Juni 2010 entstandenen Kosten der Beseitigung. Die Tierseuchenkasse rechnet jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres mit dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten oder einer von diesen beauftragten Stelle ab.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 17. Dezember 2008.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann